

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1971

Nummer 87

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	3. 5. 1971	VwVO d. Kultusministers Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium	1234
203012	10. 5. 1971	VwVO d. Kultusministers Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule	1242

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 6 – Juni 1971	1250

203012

I.

**Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung
für das Lehramt am Gymnasium**

VwVO. d. Kultusministers v. 3. 5. 1971 —
II C 3.40—13/0 — 2649/71

Auf Grund des § 15 Absatz 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344/SGV. NW. 2030) und des § 15 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176/SGV. NW. 223) wird folgende Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium erlassen:

Erster Teil

Vorbereitungsdienst

A b s c h n i t t I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt am Gymnasium kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt und
2. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium bestanden hat oder
- b) eine Hochschulabschlußprüfung bestanden hat, die nach § 13 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium anerkannt worden ist.

§ 2

Einstellungsantrag

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an das zuständige Schulkollegium zu richten. Für die Bezirksseminare für das Lehramt am Gymnasium in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln ist das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf, für die Bezirksseminare für das Lehramt am Gymnasium in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster ist das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster zuständig. Der Antrag soll bis zum 1. Mai oder 1. November eines jeden Jahres eingereicht werden. Er kann bereits vor Beendigung der Ersten Staatsprüfung gestellt werden.

(2) Dem Einstellungsantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. zwei Lichtbilder (4 × 6 cm) aus neuester Zeit mit Unterschrift;
3. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife;
4. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium, gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen dieser Prüfung, oder das Zeugnis der Prüfung, die nach § 13 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung anerkannt worden ist;
5. ein amtärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge, das nicht älter als drei Monate sein darf; es muß bescheinigt sein, daß der Bewerber die für den Beruf des Lehrers erforderliche Gesundheit, insbesondere auch ein ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen, besitzt;

6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist;
7. gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder weitere Unterlagen, zum Beispiel beglaubigte Abschrift des Doktordiploms oder anderer Prüfungszeugnisse;
8. gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder;
9. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
10. die Angabe, in welchem Bezirksseminar der Bewerber ausgebildet zu werden wünscht (§ 10 Absatz 1).

§ 3

Einstellung

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines jeden Jahres eingestellt. Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen andere Einstellungstermine bestimmen.

(2) Über den Antrag auf Einstellung entscheidet das Schulkollegium. Für jeden Bewerber ist vor der Einstellung ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

(3) Dem Antrag ist nicht zu entsprechen, wenn die Fächerverbindung in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entspricht. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

(4) Die Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 4

Dienstverhältnis und Dienstbezeichnung

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“.

(2) Der Studienreferendar leistet bei seinem Dienstantritt den Dienstleid; der Dienstleid wird vom Leiter des Bezirksseminars abgenommen. Die Niederschrift über die Vereidigung ist in die Personalakten aufzunehmen. Vor Ablegung des Diensteides ist der Studienreferendar über seine beamtenrechtliche Stellung zu informieren.

A b s c h n i t t II

Der Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Das Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Einübung des Studienreferendars in die selbständige Unterrichts- und Erziehungstätigkeit am Gymnasium.

§ 6

Ordnung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst wird an einem Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium und an Ausbildungsschulen abgeleistet.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Auf Antrag kann der Vorbereitungsdienst verkürzt werden

a) für Bewerber, die die Befähigung zum Lehramt an der Realschule besitzen und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium vor Erwerb dieser Befähigung abgelegt haben, auf sechs Monate;

b) für Bewerber, die eine für das Ziel des Vorbereitungsdienstes zweckdienliche Tätigkeit ausgeübt haben, um die Hälfte ihrer Dauer, höchstens auf sechs Monate.

Die Entscheidung über eine Verkürzung bis auf ein Jahr trifft das Schulkollegium; über eine weitergehende Verkürzung entscheidet der Kultusminister.

(3) Für einen Studienreferendar, der im Rahmen des Assistentenaustausches mindestens ein Schuljahr im Ausland verbracht hat, wird der Vorbereitungsdienst auf ein Jahr verkürzt.

(4) Das Schulkollegium kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Studienreferendars den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern.

§ 8 Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist das Schulkollegium. Es führt die Aufsicht über die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes.

§ 9 Ausbildung durch das Bezirksseminar

(1) Der Studienreferendar wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Ausbildungsbehörde einem Bezirksseminar zur Ausbildung überwiesen. Wünsche des Bewerbers, in einem bestimmten Bezirksseminar ausgebildet zu werden, sollen im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden.

(2) Die Ausbildung umfaßt die Ausbildungsveranstaltungen am Bezirksseminar und an Ausbildungsschulen. Ausbildungsschulen sind öffentliche Schulen und Ersatzschulen, die von der Ausbildungsbehörde bestimmt und dem Bezirksseminar zugeordnet sind.

(3) Veranstaltungen des Bezirksseminars haben grundsätzlich Vorrang vor denen der Ausbildungsschule.

(4) Für die Durchführung der Ausbildung ist der Leiter des Bezirksseminars verantwortlich.

§ 10 Theoretische Ausbildung

(1) Der Studienreferendar wird im Hauptseminar und in den Fachseminaren des Bezirksseminars theoretisch ausgebildet. Er ist verpflichtet, am Hauptseminar und an den Fachseminaren der Unterrichtsfächer teilzunehmen, in denen er die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium ablegen muß.

(2) Für das Hauptseminar sind im Durchschnitt wöchentlich mindestens zwei und höchstens vier Stunden und für jedes Fachseminar im Durchschnitt wöchentlich je zwei Stunden anzusetzen. Im letzten Ausbildungshalbjahr können Zahl und Dauer der Ausbildungsveranstaltungen im Hauptseminar und in den Fachseminaren verringert werden.

(3) Für die Durchführung des Hauptseminars ist der Leiter des Bezirksseminars, für die Durchführung der Fachseminare sind die Fachleiter verantwortlich.

(4) Im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind Gegenstände zu behandeln, die der theoretischen Fundierung der Unterrichts- und Erziehungspraxis dienen, und zwar insbesondere aus folgenden Bereichen:

Unterrichtsanalyse, Lernzielbestimmung, Erfolgskontrolle, Curriculumreflexion;

Erziehungsstile, Unterrichtsformen, Unterrichtsorganisation;

Programmierte Instruktion, technische Hilfsmittel, Medienkunde;

Gruppendynamik, Konfliktanalyse, Rollenproblematik bei Lehrern und Schülern;

Schule und Schulkasse als soziales System, Politik erfahrung durch Mitbestimmung;

Didaktik der Sexualkunde;

Identitätsentwicklung und Sozialisation, Sozialschicht und Schulerfolg;

Begabung und Lernen, Lehr- und Lernpsychologie, Beurteilungskriterien, Meß- und Kontrollverfahren; Organisation des Schulwesens, Alternativen der Schulreform; Schul- und Beamtenrecht.

(5) Soweit dem Bezirksseminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

(6) Hospitationen in Schulen außerhalb des gymnasialen Bereiches sind in den Ausbildungsplan einzubeziehen, desgleichen Besuche kultureller, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Einrichtungen, soweit sie dem Ausbildungsziel dienen können.

§ 11 Praktische Ausbildung

(1) Der Leiter des Bezirksseminars weist den Studienreferendar einer Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu. Die Ausbildungsschule kann während des Vorbereitungsdienstes einmal gewechselt werden. Wünsche des Studienreferendars, einer bestimmten Ausbildungsschule zugewiesen zu werden, sollen im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden.

(2) Der Ausbildungsunterricht wird im Benehmen mit dem Leiter des Bezirksseminars, den zuständigen Fachleitern und dem Studienreferendar vom Leiter der Ausbildungsschule festgelegt. Er umfaßt Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigen Unterricht des Studienreferendars. Der gesamte Ausbildungsunterricht des Studienreferendars soll zwölf Wochenstunden, davon der selbständige Unterricht acht Wochenstunden, nicht überschreiten.

(3) Der Studienreferendar soll im Verlauf seiner Ausbildung in jedem seiner Unterrichtsfächer in allen Stufen unterrichten.

(4) Der Leiter des Bezirksseminars oder einer seiner Stellvertreter und die zuständigen Fachleiter müssen sich durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand des Studienreferendars unterrichten und ihn beraten.

(5) Nach einer Einführungszeit, in der der Studienreferendar im Unterricht aller Stufen und möglichst aller Fächer hospitiert und sich mit den Einrichtungen und den Unterrichtsmitteln der Ausbildungsschule vertraut machen soll, erteilt er in seinen Fächern Unterricht unter Anleitung der Fachleiter und der Lehrer, deren Unterricht er übernimmt (Ausbildungslehrer). Der Unterricht unter Anleitung soll mit Einzelstunden beginnen und bis zu längeren Unterrichtsreihen fortschreiten. Während einer längeren Unterrichtsreihe hat der Studienreferendar im Einvernehmen mit dem Ausbildungslehrer auch die Aufgaben für die Klassenarbeiten zu stellen, ihre Anfertigung zu überwachen und sie zu beurteilen. Der Unterricht unter Anleitung soll in der Regel acht Wochenstunden nicht überschreiten.

(6) Mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung soll der Studienreferendar Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Über den Umfang des selbständigen Ausbildungsunterrichts entscheidet der Leiter des Bezirksseminars im Benehmen mit den Fachleitern, dem Leiter der Ausbildungsschule und dem Studienreferendar.

(7) Zu einzelnen Vertretungsstunden darf der Studienreferendar in der Regel nur in Klassen herangezogen werden, die ihm vom eigenen Unterricht her bekannt sind.

(8) Der Studienreferendar hat in jedem seiner Fächer in Anwesenheit des Fachleiters vor Studienreferendaren Unterrichtsprüfungen zu halten. Diese Unterrichtsprüfungen dienen nicht der Leistungsbeurteilung, sondern der unterrichtlichen Erfahrung und dem pädagogischen Experiment. Ihre Ergebnisse sind Gegenstand kollegialer Analyse und Kritik.

(9) Der Studienreferendar gehört für die Dauer der Tätigkeit an einer Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Er soll an Lehrerkonferenzen nach

Maßgabe der Allgemeinen Konferenzordnung, an Schulprüfungen und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 10 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 12 Gutachten

(1) Der Ausbildungslehrer hat den Unterricht, den der Studienreferendar unter seiner Anleitung erteilt hat, unverzüglich nach Beendigung eines Unterrichtsabschnittes schriftlich zu begutachten.

(2) Der Fachleiter hat am Ende der ersten Hälfte der Ausbildung und gegen Ende der gesamten Ausbildung die Eignung und die Leistungen des Studienreferendars schriftlich zu begutachten. Die Gutachten sollen auch auf den selbständigen Unterricht des Studienreferendars eingehen.

(3) Gegen Ende der Ausbildung hat der Leiter des Bezirksseminars den Studienreferendar schriftlich zu begutachten.

(4) Die Gutachten der Fachleiter und des Leiters des Bezirksseminars sind mit einer Leistungsnote abzuschließen.

(5) Folgende Leistungsnoten sind zu verwenden:
 sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,
 gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
 befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
 ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
 ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(6) Alle Gutachter legen ihre Gutachten unverzüglich dem Leiter des Bezirksseminars vor; der Studienreferendar erhält eine Durchschrift. Der Studienreferendar hat das Recht zu schriftlichen Gegendarstellungen, die von ihm dem Gutachter und dem Leiter des Bezirksseminars auszuhandeln sind.

(7) Alle Gutachten und Gegendarstellungen sind vom Leiter des Bezirksseminars der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakte vorzulegen.

Zweiter Teil

Zweite Staatsprüfung § 13

Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

§ 14 Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus
 1. einer schriftlichen Hausarbeit,
 2. einer integrierten Unterrichts- und mündlichen Prüfung (im folgenden Unterrichtsprüfung genannt).

(2) Die Unterrichtsprüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden.

§ 15 Prüfungsämter

(1) Die Prüfung wird bei dem „Prüfungsamt für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium“ abgelegt, das seinen Sitz am Dienstort des für das Bezirksseminar zuständigen Schulkollegiums hat.

(2) Dem Prüfungsamt gehören an:

1. der Leiter des Prüfungsamtes und sein Stellvertreter,

2. die schulfachlichen Dezernenten des Schulkollegiums,
3. die Leiter der Bezirksseminare und ihre Stellvertreter,
4. die Fachleiter,
5. fachkundige Personen, die vom Kultusminister als Prüfer in das Prüfungsamt berufen sind.

Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Mitglieder des Prüfungsamtes scheiden aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder wenn sie aus ihrem Hauptamt oder ihrer Tätigkeit am Bezirksseminar ausscheiden.

(3) Das Prüfungsamt untersteht der Aufsicht des Kultusministers.

(4) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet die Prüfungsausschüsse, setzt die Termine für die Unterrichtsprüfung fest und erteilt die Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 24. Er kann bei den Prüfungen, bei denen er nicht den Vorsitz führt, zugegen sein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, als Gruppenarbeit jedoch nur dann, wenn es dem Wunsche des Kandidaten entspricht und dieser ein Thema wählt, das die Form der Gruppenprüfung zuläßt. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

(2) Der einzelne Studienreferendar oder die Gruppe geben in der Regel acht Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes nach Beratung mit den zuständigen Fachleitern dem Leiter des Bezirksseminars das Thema der Hausarbeit bekannt. Die Fachleiter können im Benehmen mit den Kandidaten eine Abänderung des Themas veranlassen.

(3) In der Hausarbeit sollen Fragen aus dem Bereich von Schule und Unterricht behandelt werden. Die Aufgabenstellung soll sich an den Problemen und Ergebnissen der aktuellen Schul- und Unterrichtsforschung orientieren. Die Arbeit muß ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit haben der Kandidat oder die an einer Gruppenarbeit beteiligten Kandidaten zu versichern, daß sie die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei einer Gruppenarbeit muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten klar erkennbar sein. Wahl und Bearbeitung des Themas müssen dem Rechnung tragen.

(4) Die Hausarbeit wird dem Leiter des Bezirksseminars zu einem vom Leiter des Prüfungsamtes festzusetzenden Termin in doppelter Ausfertigung eingereicht. Bei einer Gruppenarbeit richtet sich die Zahl der Exemplare nach der Zahl der Gruppenmitglieder. Der Termin wird durch die Einlieferung der Arbeit beim Postamt gewahrt.

(5) Der Leiter des Prüfungsamtes kann auf begründeten schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, eine Nachfrist bewilligen, die in der Regel vier Wochen nicht überschreiten darf. Versäumt ein Kandidat die Frist aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird als Ergebnis der Hausarbeit die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt; weist er jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so gilt die Frist als gewahrt.

(6) Der Leiter des Bezirksseminars übergibt die Hausarbeit dem zuständigen Fachleiter, bei einer Gruppen-

arbeit den zuständigen Fachleitern. Diese erstatten bis zu einem vom Leiter des Bezirksseminars festzusetzenden Termin für jeden Kandidaten je ein ausführliches Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet. Es ist mit einer Leistungsnote (§ 13 Absatz 5) abzuschließen.

(7) Ein zweites, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes, fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes wird als Korreferent hinzugezogen. Der Korreferent zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen Fachleiter und Korreferent sich nicht auf eine Leistungsnote einigen können, entscheidet ein vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes nach einer Beratung mit Fachleiter und Korreferenten.

(8) Die endgültige Leistungsnote und der Inhalt der Gutachten über die Hausarbeit sind dem Kandidaten vom Leiter des Bezirksseminars unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung

(1) Für jeden Kandidaten wird ein Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung gebildet. Er besteht bei Einzel- und Gruppenprüfungen aus dem Vorsitzenden, der nicht an der Ausbildung der Kandidaten beteiligt gewesen sein darf, dem Leiter des Bezirksseminars oder einem seiner Stellvertreter und den für die Ausbildung der Kandidaten zuständigen Fachleitern. Dem Wunsche von Kandidaten, von einem oder mehreren Prüfern geprüft zu werden, die nicht an ihrer Ausbildung beteiligt waren, soll entsprochen werden. Bei einer Gruppenprüfung sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Entscheidung über die Leistung jedes Kandidaten stimmberechtigt.

(2) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt die Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters des Bezirksseminars die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(3) Ausschußvorsitzende können alle Mitglieder des Prüfungsamtes und schulfachliche Beamte der obersten Schulaufsichtsbehörde sein.

(4) Die Vorsitzenden sind berechtigt, zeitweise selbst zu prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen.

(5) Ist ein Mitglied eines Prüfungsausschusses am Prüfungstag unvorhergesehen verhindert, so bestimmt der Ausschußvorsitzende auf Vorschlag des Leiters des Bezirksseminars oder seines Stellvertreters einen Vertreter.

(6) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Bezirksseminars kann auch dann bei der Prüfung zugegen sein, wenn er einem Prüfungsausschuß nicht angehört. Der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsverlauf nicht behindern Zahl von Studienreferendaren die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprüfung stattfindet, kann, der Lehrer, in dessen Klasse die Unterrichtsprüfung stattfindet, soll bei der Unterrichtsprüfung zugegen sein.

(7) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

(8) Über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die jeweilige Leistungsnote aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Auf Antrag sind Minderheitsvoten festzuhalten.

(9) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 18

Unterrichtsprüfung

(1) Die Unterrichtsprüfung besteht aus zwei Unterrichtsprüfungen und einer mündlichen Prüfung. Die Unterrichts-

proben sollen in verschiedenen Fächern gegeben werden. Eine Unterrichtsprüfung muß als Einzelprüfung, die zweite Unterrichtsprüfung und die mündliche Prüfung können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen. Bei einer Gruppenprüfung muß die Einzelleistung jedes Kandidaten klar erkennbar sein.

(2) Die Unterrichtsprüfungen dauern je 40 bis 45 Minuten. In den Fächern Hauswirtschaftswissenschaft und Textilgestaltung kann die Dauer einer Unterrichtsprüfung bis zu 80 Minuten betragen. Wird die Unterrichtsprüfung als Gruppenprüfung abgelegt, so dauert sie mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

(3) Die Themen der beiden Unterrichtsprüfungen sollen im Zusammenhang mit dem von dem Kandidaten vorher erteilten Unterricht stehen. Die Kandidaten schlagen nach Beratungen mit den Fachlehrern, in deren Klassen die Unterrichtsprüfungen stattfinden, den Fachleitern die Themen rechtzeitig vor. Die Fachleiter können im Benehmen mit den Kandidaten eine Abänderung der Themen veranlassen. Danach geben die Kandidaten dem Leiter des Bezirksseminars die Themen sieben Werkstage vor der Unterrichtsprüfung bekannt.

(4) Vor Beginn der Unterrichtsprüfungen übergibt jeder Kandidat jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Plan des vorgesehenen Unterrichtsverlaufs mit den Vorüberlegungen.

(5) Der Lehrer, in dessen Klasse eine Unterrichtsprüfung stattgefunden hat, nimmt zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprüfung beeinflußt haben.

(6) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten, bei einer Gruppenprüfung höchstens 150 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung knüpft an die Unterrichtsprüfungen an. Sie hat die Form eines Kolloquiums, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit den Kandidaten geführt wird. Sie erstreckt sich auf Fragen der Unterrichtspraxis und Unterrichtsreflexion sowie auf die Gegenstände des Hauptseminars und der Fachseminare.

(8) Der Prüfungsausschuß faßt für jeden Kandidaten das Ergebnis der Unterrichtsprüfung auf Grund der Unterrichtsprüfungen und der mündlichen Prüfung in einer Leistungsnote zusammen.

§ 19

Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft

(1) Kandidaten, die in einer als Erste Staatsprüfung anerkannten Hochschulabschlußprüfung keine Erziehungswissenschaftlichen Studien nachgewiesen haben, erbringen diesen Nachweis im Rahmen einer gesonderten mündlichen Prüfung, die in Form der Einzelprüfung abzulegen ist. Sie muß spätestens bis zur Unterrichtsprüfung abgelegt sein.

(2) Diese Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt für jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern besteht. § 17 Absatz 2, 3, 4, 5, 6 (Satz 1, 2 und 3), 7, 8 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 20

Ergebnis der Prüfung

(1) Der Ausschuß für die Unterrichtsprüfung ermittelt auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Hausarbeit, der Unterrichtsprüfung und gegebenenfalls der Prüfung in Erziehungswissenschaft gemäß § 19 eine Leistungsnote. Danach wird das Gesamtergebnis der Prüfung festgelegt. Dabei sind die während des Vorbereitungsdienstes vom Kandidaten erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:

mit Auszeichnung	bestanden
gut	bestanden
befriedigend	bestanden
bestanden	
nicht	bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung und die Leistungsnote für die Unterrichtsprüfung sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden unverzüglich bekanntzugeben und mündlich zu begründen.

§ 21 Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann im Ausnahmefall ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt werden.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Unterbricht der Kandidat die Prüfung oder einen Prüfungsabschnitt aus einem der in Absatz 1 oder 2 genannten Gründe, so wird die Prüfung an einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(4) Versäumt der Kandidat einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22 Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhören des Kandidaten, bei einer Gruppenprüfung nach Anhören aller Mitglieder der Gruppe. Er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungsversuches die Wiederholung eines Prüfungsteiles anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuches auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 23 Wiederholung der Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß gemäß § 17 bestimmt das Ausmaß der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Die Verlängerung soll mindestens

sechs Monate und höchstens ein Jahr betragen. Die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen der nicht bestandenen Prüfung sind anzurechnen.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 1 a** oder, wenn damit auch die Befähigung zu einem anderen Lehramt erworben wurde, ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 1 b**.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** ausgestellt.

(3) Das Zeugnis und die Bescheinigung werden auf den Tag der Ausstellung datiert.

§ 25 Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis des Studienreferendars, der die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird.

(2) Das Beamtenverhältnis des Studienreferendars, der die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsresultat bekanntgegeben wird.

(3) Wer die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor(in) des Lehramts am Gymnasium“ zu führen.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26 Von der Regel abweichende Dauer des Vorbereitungsdienstes

Für Studienreferendare, die bis zum 31. Dezember 1972 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, wird der Vorbereitungsdienst auf achtzehn Monate verkürzt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium tritt am 1. Juli 1971 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Abschnitte II, III und IV der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen, mein RdErl. v. 29. Mai 1962 (SMBI. NW. 203012) und die Ziffer 3 des RdErl. vom 2. April 1969 (n. v.) — III B 40—13/0 — 1460/69 — außer Kraft.

Anlage 1 a
(zu § 24 Absatz 1 Halbsatz 1)

Z E U G N I S
über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
am Gymnasium

Herr / Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19 in
hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt am Gymnasium

vom 19 bis 19
abgeleistet.

Er / Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium am

..... 19
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

bestanden.

Er / Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium in den Fächern

..... und erworben.

Er / Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor/in des Lehramts am Gymnasium“ zu führen.

....., den 19
(Sitz des Prüfungsamtes)

Prüfungsamt
für die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt am Gymnasium

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 1 b

(zu § 24 Absatz 1 Halbsatz 2)

Z E U G N I S
über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
am Gymnasium

Herr / Frau
 (Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchennarre)

geboren am 19..... in
 hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt am Gymnasium

vom 19..... bis 19.....
 abgeleistet.

Er / Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium am
 19.....
 (Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

.....
 bestanden.

Er / Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium in den Fächern

 und erworben.

Er / Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor/in des Lehramts am Gymnasium“ zu führen.

Da er/sie am 19..... in die Erste
 Staatsprüfung für das Lehramt am bestanden hat,
 hat er/sie gemäß § 11 Absatz 2 LABG in der Fassung der Bekanntmachung vom
 24. März 1969 (GV. NW. S. 176/SGV. NW. 223) auch die Befähigung zum Lehramt an
 erworben.
 (Art des Lehramtes)

....., den 19.....
 (Sitz des Prüfungsamtes)

Prüfungsamt
 für die Zweite Staatsprüfung
 für das Lehramt am Gymnasium
 (Siegel)

.....
 (Unterschrift des Leiters)

Anlage 2
(zu § 24 Absatz 2)

B E S C H E I N I G U N G
über eine nicht bestandene Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt am Gymnasium

Herr / Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19 in
hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt am Gymnasium

vom 19 bis 19
abgeleistet.

Er / Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium am
..... 19 nicht bestanden.
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

Er / Sie *) kann die Prüfung wiederholen.

Folgende Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet: *)

....., den 19
(Sitz des Prüfungsamtes)

Prüfungsamt
für die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt am Gymnasium

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters)

*) entfällt, sofern die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

203012

**Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt
an der Realschule**

VwVO. d. Kultusministers v. 10. 5. 1971 —
II C 5. 40 — 12/0 — 3043/71

Auf Grund des § 15 Absatz 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344 / SGV. NW. 2030) und des § 15 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176 / SGV. NW. 223) wird folgende Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule erlassen:

Erster Teil

Vorbereitungsdienst

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Voraussetzung für die Einstellung in den
Vorbereitungsdienst**

In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Realschule kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt und
2. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bestanden hat oder
- b) eine Hochschulabschlußprüfung bestanden hat, die nach § 13 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule anerkannt worden ist.

§ 2

Einstellungsantrag

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber eingestellt zu werden wünscht. Der Antrag soll bis zum 1. Mai oder 1. November eines jeden Jahres eingereicht werden. Er kann bereits vor Beendigung der Ersten Staatsprüfung gestellt werden.

(2) Dem Einstellungsantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. zwei Lichtbilder (4 × 6 cm) aus neuester Zeit mit Unterschrift;
3. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife;
4. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule, gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen dieser Prüfung, oder das Zeugnis der Prüfung, die nach § 13 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung anerkannt worden ist;
5. ein amtärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge, das nicht älter als drei Monate sein darf; es muß bescheinigt sein, daß der Bewerber die für den Beruf des Lehrers erforderliche Gesundheit, insbesondere auch ein ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen, besitzt;
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist;
7. gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder weitere Unterlagen, zum Beispiel die beglaubigte Abschrift des Doktordiploms oder anderer Prüfungszeugnisse;

8. gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder;
9. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
10. die Angabe, in welchem Bezirksseminar der Bewerber ausgebildet zu werden wünscht (§ 10 Absatz 1).

§ 3

Einstellung

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines jeden Jahres eingestellt. Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen andere Einstellungstermine bestimmen.

(2) Über den Antrag auf Einstellung entscheidet der Regierungspräsident, bei dem um Einstellung nachgesucht ist. Für jeden Bewerber ist vor der Einstellung ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

(3) Dem Antrag ist nicht zu entsprechen, wenn die Fächerverbindung in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entspricht. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

(4) Die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 4

Dienstverhältnis und Dienstbezeichnung

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärter für den Realschuldienst“.

(2) Der Lehramtsanwärter leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid; der Diensteid wird vom Leiter des Bezirksseminars abgenommen. Die Niederschrift über die Vereidigung ist in die Personalakten aufzunehmen. Vor Ablegung des Diensteides ist der Lehramtsanwärter über seine beamtenrechtliche Stellung zu informieren.

Abschnitt II

Der Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Das Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Einübung des Lehramtsanwärters in die selbständige Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an der Realschule.

§ 6

Ordnung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst wird in einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule und an Ausbildungsschulen abgeleistet.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate.

(2) Auf Antrag kann der Vorbereitungsdienst verkürzt werden für Bewerber, die eine für das Ziel des Vorbereitungsdienstes zweckdienliche Tätigkeit ausgeübt haben, um die Hälfte ihrer Dauer, höchstens auf sechs Monate.

Die Entscheidung über eine Anrechnung bis zu neun Monaten trifft der zuständige Regierungspräsident; über eine weitergehende Anrechnung entscheidet der Kultusminister.

(3) Die Zeit, die ein Lehramtsanwärter im Rahmen des Assistentenaustausches verbracht hat, wird auf den Vorbereitungsdienst bis zu neun Monaten angerechnet.

(4) Der zuständige Regierungspräsident kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Lehramtsanwärters den Vorbereitungsdienst bis zu neun Monaten verlängern.

§ 8
Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident. Er führt die Aufsicht über die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes.

§ 9
Ausbildung durch das Bezirksseminar

(1) Der Lehramtsanwärter wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Ausbildungsbehörde einem Bezirksseminar zur Ausbildung überwiesen. Wünsche des Bewerbers, in einem bestimmten Bezirksseminar ausgebildet zu werden, sollen im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden.

(2) Die Ausbildung umfaßt die Ausbildungsveranstaltungen am Bezirksseminar und an Ausbildungsschulen. Ausbildungsschulen sind öffentliche Schulen und Ersatzschulen, die von der Ausbildungsbehörde als Ausbildungsschulen bestimmt und dem Bezirksseminar zugeordnet sind.

(3) Veranstaltungen des Bezirksseminars haben grundsätzlich Vorrang vor denen der Ausbildungsschule.

(4) Für die Durchführung der Ausbildung ist der Leiter des Bezirksseminars verantwortlich.

§ 10
Theoretische Ausbildung

(1) Der Lehramtsanwärter wird im Hauptseminar und in den Fachseminaren des Bezirksseminars theoretisch ausgebildet. Er ist verpflichtet, am Hauptseminar und an den Fachseminaren der Unterrichtsfächer teilzunehmen, in denen er die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule ablegen muß.

(2) Für das Hauptseminar sind im Durchschnitt wöchentlich mindestens zwei und höchstens vier Stunden und für jedes Fachseminar im Durchschnitt wöchentlich je zwei Stunden anzusetzen. Im letzten Ausbildungshalbjahr können Zahl und Dauer der Ausbildungsveranstaltungen im Hauptseminar und in den Fachseminaren verringert werden.

(3) Für die Durchführung des Hauptseminars ist der Leiter des Bezirksseminars; für die Durchführung der Fachseminare sind die Fachleiter verantwortlich.

(4) Im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind Gegenstände zu behandeln, die der theoretischen Fundierung der Unterrichts- und Erziehungspraxis dienen, und zwar insbesondere aus folgenden Bereichen:

Unterrichtsanalyse, Lernzielbestimmung, Erfolgskontrolle, Curriculumreflexion;

Erziehungsstile, Unterrichtsformen, Unterrichtsorganisation;

Programmierte Instruktion, technische Hilfsmittel, Medienkunde;

Gruppendynamik, Konfliktanalyse, Rollenproblematik bei Lehrern und Schülern;

Schule und Schulkasse als soziales System, Politikerfahrung durch Mitbestimmung;

Didaktik der Sexualkunde;

Identitätsentwicklung und Sozialisation, Sozialschicht und Schulerfolg;

Begabung und Lernen, Lehr- und Lernpsychologie, Beurteilungskriterien- Meß- und Kontrollverfahren;

Organisation des Schulwesens, Alternativen der Schulreform;

Schul- und Beamtenrecht.

(5) Soweit dem Bezirksseminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

(6) Hospitanten in Schulen außerhalb des Realschulbereiches sind in den Ausbildungsplan einzubeziehen, desgleichen Besuche kultureller, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Einrichtungen, soweit sie dem Ausbildungsziel dienen können.

§ 11
Praktische Ausbildung

(1) Der Leiter des Bezirksseminars weist den Lehramtsanwärter einer Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu. Die Ausbildungsschule kann während des Vorbereitungsdienstes einmal gewechselt werden.

(2) Der Ausbildungsunterricht wird im Benehmen mit dem Leiter des Bezirksseminars, den zuständigen Fachleitern und dem Lehramtsanwärter von dem Leiter der Ausbildungsschule festgelegt. Er umfaßt Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigen Unterricht des Lehramtsanwärters. Der gesamte Ausbildungsunterricht des Lehramtsanwärters soll zwölf Wochenstunden — davon kann der selbständige Unterricht acht Wochenstunden betragen — nicht überschreiten.

(3) Der Lehramtsanwärter soll im Verlauf seiner Ausbildung in jedem seiner Unterrichtsfächer in allen Stufen unterrichten.

(4) Der Leiter des Bezirksseminars oder sein Stellvertreter und die zuständigen Fachleiter müssen sich durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand des Lehramtsanwärters unterrichten und ihn beraten.

(5) Nach einer Einführungszeit, in der der Lehramtsanwärter im Unterricht aller Stufen und möglichst aller Fächer hospitiert und sich mit den Einrichtungen und den Unterrichtsmitteln der Ausbildungsschule vertraut machen soll, erteilt er in seinen Fächern Unterricht unter Anleitung der Fachleiter und der Lehrer, deren Unterricht er übernimmt (Ausbildungslehrer). Der Unterricht unter Anleitung soll mit Einzelstunden beginnen und bis zu längeren Unterrichtsstreichen fortschreiten. Während einer längeren Unterrichtsstreihe hat der Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Ausbildungslehrer auch die Aufgaben für die Klassenarbeiten zu stellen, ihre Anfertigung zu überwachen und sie zu beurteilen. Der Unterricht unter Anleitung soll in der Regel acht Wochenstunden nicht überschreiten.

(6) Mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung soll der Lehramtsanwärter Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Über den Umfang des selbständigen Ausbildungsunterrichts entscheidet der Leiter des Bezirksseminars im Benehmen mit den Fachleitern, dem Leiter der Ausbildungsschule und dem Lehramtsanwärter.

(7) Zu einzelnen Vertretungsstunden darf der Lehramtsanwärter in der Regel nur in Klassen herangezogen werden, die ihm vom eigenen Unterricht her bekannt sind.

(8) Der Lehramtsanwärter hat in jedem seiner Fächer in Anwesenheit des Fachleiters vor Lehramtsanwärtern Unterrichtsproben zu halten. Diese Unterrichtsproben dienen nicht der Leistungsbeurteilung, sondern der unterrichtlichen Erfahrung und dem pädagogischen Experiment. Ihre Ergebnisse sind Gegenstand kollegialer Analyse und Kritik.

(9) Der Lehramtsanwärter gehört für die Dauer der Tätigkeit an einer Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Er soll an Lehrerkonferenzen nach Maßgabe der Allgemeinen Konferenzordnung, an Schulpflichten und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 10 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 12
Gutachten

(1) Der Ausbildungslehrer hat den Unterricht, den der Lehramtsanwärter unter seiner Anleitung erteilt hat, unverzüglich nach Beendigung eines Unterrichtsabschnitts schriftlich zu begutachten.

(2) Der Fachleiter hat am Ende der ersten Hälfte und gegen Ende der gesamten Ausbildung die Eignung und die Leistungen des Lehramtsanwärters schriftlich zu begutachten. Die Gutachten sollen auch auf den selbständigen Unterricht des Lehramtsanwärters eingehen.

(3) Gegen Ende der Ausbildung hat der Leiter des Bezirksseminars den Lehramtsanwärter schriftlich zu begutachten.

(4) Die Gutachten der Fachleiter und des Leiters des Bezirksseminars sind mit einer Leistungsnote abzuschließen.

(5) Folgende Leistungsnoten sind zu verwenden:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(6) Alle Gutachter legen ihre Gutachten unverzüglich dem Leiter des Bezirksseminars vor; der Lehramtsanwärter erhält eine Durchschrift. Der Lehramtsanwärter hat das Recht zu schriftlichen Gegenarstellungen, die von ihm dem Gutachter und dem Leiter des Bezirksseminars auszuhandeln sind.

(7) Alle Gutachten und Gegenarstellungen sind vom Leiter des Bezirksseminars der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakte vorzulegen.

Zweiter Teil Zweite Staatsprüfung

§ 13

Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

§ 14

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
2. einer integrierten Unterrichts- und mündlichen Prüfung (im folgenden Unterrichtsprüfung genannt).

(2) Die Unterrichtsprüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden.

§ 15

Prüfungsamter

(1) Die Prüfung wird bei dem „Prüfungsamt für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule“ abgelegt, das seinen Sitz bei den dafür bestimmten Regierungspräsidenten hat.

(2) Dem Prüfungsamt gehören an:

1. der Leiter des Prüfungsamtes und sein Stellvertreter,
2. die schulfachlichen Dezerenten bei den Regierungspräsidenten,
3. die Leiter der Bezirksseminare und ihre Stellvertreter,
4. die Fachleiter,
5. fachkundige Personen, die vom Kultusminister als Prüfer in das Prüfungsamt berufen sind.

Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Mitglieder des Prüfungsamtes scheiden aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder wenn sie aus ihrem Hauptamt oder ihrer Tätigkeit am Bezirksseminar ausscheiden.

(3) Das Prüfungsamt untersteht der Aufsicht des Kultusministers.

(4) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet die Prüfungsausschüsse, setzt die Termine für die Unterrichtsprüfung fest und erteilt die Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 24. Er kann bei den Prüfungen, bei denen er nicht den Vorsitz führt, zugegen sein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 16

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, als Gruppenarbeit jedoch nur dann, wenn es dem Wunsche des Kandidaten entspricht und dieser ein Thema wählt, das die Form der Gruppenprüfung erlaßt. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

(2) Der einzelne Lehramtsanwärter oder die Gruppe geben in der Regel acht Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes nach Beratung mit den zuständigen Fachleitern dem Leiter des Bezirksseminars das Thema der Hausarbeit bekannt. Die Fachleiter können im Benehmen mit den Kandidaten eine Abänderung des Themas veranlassen.

(3) In der Hausarbeit sollen Fragen aus dem Bereich von Schule und Unterricht behandelt werden. Die Aufgabenstellung soll sich an den Problemen und Ergebnissen der aktuellen Schul- und Unterrichtsforschung orientieren. Die Arbeit muß ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahl und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit haben der Kandidat oder die an einer Gruppenarbeit beteiligten Kandidaten zu versichern, daß sie die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei einer Gruppenarbeit muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten klar erkennbar sein. Wahl und Bearbeitung des Themas müssen dem Rechnung tragen.

(4) Die Hausarbeit wird dem Leiter des Bezirksseminars zu einem vom Leiter des Prüfungsamtes festzusetzenden Termin in doppelter Ausfertigung eingereicht. Bei einer Gruppenarbeit richtet sich die Zahl der Exemplare nach der Zahl der Gruppenmitglieder. Der Termin wird durch die Einlieferung der Arbeit beim Postamt gewahrt.

(5) Der Leiter des Prüfungsamtes kann auf begründeten schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, eine Nachfrist bewilligen, die in der Regel vier Wochen nicht überschreiten darf. Versäumt ein Kandidat die Frist aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird als Ergebnis der Hausarbeit die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt; weist er jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so gilt die Frist als gewahrt.

(6) Der Leiter des Bezirksseminars übergibt die Hausarbeit dem zuständigen Fachleiter, bei einer Gruppenarbeit den zuständigen Fachleitern. Diese erstatten bis zu einem vom Leiter des Bezirksseminars festzusetzenden Termin für jeden Kandidaten je ein ausführliches Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Mängel und Vorzüge deutlich bezeichnet. Es ist mit einer Leistungsnote (§ 13 Absatz 5) abzuschließen.

(7) Ein zweites, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes, fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes wird als Korreferent hinzugezogen. Der Korreferent zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen der Fachleiter und der Korreferent sich nicht auf eine Leistungsnote einigen können, entscheidet ein vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes nach einer Beratung mit dem Fachleiter und dem Korreferenten.

(8) Die endgültige Leistungsnote und der Inhalt der Gutachten sind dem Kandidaten vom Leiter des Bezirksseminars unverzüglich mitzuteilen.

§ 17**Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung**

(1) Für jeden Kandidaten wird ein Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung gebildet. Er besteht bei Einzel- und Gruppenprüfungen aus dem Vorsitzenden, der nicht an der Ausbildung der Kandidaten beteiligt gewesen sein darf, dem Leiter des Bezirksseminars oder einem seiner Stellvertreter und den für die Ausbildung der Kandidaten zuständigen Fachleitern. Dem Wunsche von Kandidaten, von einem oder mehreren Prüfern geprüft zu werden, soll entsprochen werden. Bei einer Gruppenprüfung sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Entscheidung über die Leistung jedes Kandidaten stimmberechtigt.

(2) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt die Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters des Bezirksseminars die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(3) Ausschußvorsitzende können alle Mitglieder des Prüfungsamtes und schulfachliche Beamte der obersten Schulaufsichtsbehörde sein.

(4) Die Vorsitzenden sind berechtigt, zeitweise selbst zu prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen.

(5) Ist ein Mitglied eines Prüfungsausschusses am Prüfungstag unvorhergesehen verhindert, so bestimmt der Ausschußvorsitzende auf Vorschlag des Leiters des Bezirksseminars oder seines Stellvertreters einen Vertreter.

(6) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Bezirksseminars kann auch dann bei der Prüfung zugegen sein, wenn er einem Prüfungsausschuß nicht angehört. Der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsanwärtern die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprüfung stattfindet, kann, der Lehrer, in dessen Klasse die Unterrichtsprüfung stattfindet, soll bei der Unterrichtsprüfung zugegen sein.

(7) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

(8) Über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die jeweilige Leistungsnote aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Auf Antrag sind Minderheitsvoten festzuhalten.

(9) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 18 Unterrichtsprüfung

(1) Die Unterrichtsprüfung besteht aus zwei Unterrichtsprüfungen und einer mündlichen Prüfung. Die Unterrichtsprüfungen sollen in verschiedenen Fächern gegeben werden. Eine Unterrichtsprüfung muß als Einzelprüfung, die zweite Unterrichtsprüfung und die mündliche Prüfung können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen. Bei einer Gruppenprüfung muß die Einzelleistung jedes Kandidaten klar erkennbar sein.

(2) Die Unterrichtsprüfungen dauern je 40 bis 45 Minuten. In den Fächern Hauswirtschaftswissenschaft und Textilgestaltung kann die Dauer einer Unterrichtsprüfung bis zu 80 Minuten betragen. Wird die Unterrichtsprüfung als Gruppenprüfung abgelegt, so dauert sie mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

(3) Die Themen der beiden Unterrichtsprüfungen sollen im Zusammenhang mit dem von dem Kandidaten vorher erteilten Unterricht stehen. Die Kandidaten schlagen nach Beratungen mit den Fachlehrern, in deren Klassen die Unterrichtsprüfungen stattfinden, den Fachleitern die Themen rechtzeitig vor. Die Fachleiter können eine Abänderung der Themen veranlassen, sofern ihnen dies aufgrund unterrichtlicher Kriterien erforderlich zu sein scheint. Danach geben die Kandidaten dem Leiter des Bezirkss-

seminars die Themen sieben Werkstage vor der Unterrichtsprüfung bekannt.

(4) Vor Beginn der Unterrichtsprüfungen übergibt jeder Kandidat jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Plan des vorgesehenen Unterrichtsverlaufs mit den Vorüberlegungen.

(5) Der Lehrer, in dessen Klasse eine Unterrichtsprüfung stattgefunden hat, nimmt zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprüfung beeinflußt haben.

(6) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten, bei einer Gruppenprüfung höchstens 150 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung knüpft an die Unterrichtsprüfungen an. Sie hat die Form eines Kolloquiums, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit den Kandidaten geführt wird. Sie erstreckt sich auf Fragen der Unterrichtspraxis und Unterrichtsreflexion sowie auf die Gegenstände des Hauptseminars und der Fachseminare.

(8) Der Prüfungsausschuß faßt für jeden Kandidaten das Ergebnis der Unterrichtsprüfung aufgrund der Unterrichtsprüfungen und der mündlichen Prüfung in einer Leistungsnote zusammen.

§ 19 Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft

(1) Kandidaten, die in einer als Erste Staatsprüfung anerkannten Hochschulabschlußprüfung keine erziehungswissenschaftlichen Studien nachgewiesen haben, erbringen diesen Nachweis im Rahmen einer gesonderten mündlichen Prüfung, die in Form der Einzelprüfung abgelegt ist. Sie muß spätestens bis zur Unterrichtsprüfung abgelegt sein.

(2) Diese Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt für jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern besteht. § 17 Absatz 2, 3, 4, 5, 6 (Satz 1, 2 und 3), 7, 8 und 9 (Satz 1) gelten entsprechend.

§ 20 Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Hausarbeit, der Unterrichtsprüfung und gegebenenfalls der Prüfung in Erziehungswissenschaften gemäß § 19 eine Leistungsnote. Danach wird unter angemessener Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes vom Kandidaten erbrachten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung festgelegt.

(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:

mit Auszeichnung	bestanden
gut	bestanden
befriedigend	bestanden
bestanden	
nicht	bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung und die Leistungsnote für die Unterrichtsprüfung sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden unverzüglich bekanntzugeben und mündlich zu begründen.

§ 21 Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung oder an einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann im Ausnahmefall ein amtärztliches Zeugnis eingeholt werden.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Unterbricht der Kandidat die Prüfung oder einen Prüfungsabschnitt aus einem der in Absatz 1 oder 2 genannten Gründe, so wird die Prüfung an einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(4) Versäumt der Kandidat einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22 Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhören des Prüflings, bei einer Gruppenprüfung nach Anhören aller Mitglieder der Gruppe. Er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungsversuches die Wiederholung eines Prüfungsteils anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuches auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 23 Wiederholung der Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß gemäß § 17 bestimmt das Ausmaß der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Die Verlängerung soll mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr betragen. Die mindestens mit der Note "ausreichend" bewerteten Prüfungsleistungen der nicht bestandenen Prüfung sind anzurechnen.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 1 a** oder, wenn damit auch die Befähigung zu einem anderen Lehramt erworben wurde, nach dem Muster der **Anlage 1 b**.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** ausgestellt.

(3) Das Zeugnis und die Bescheinigung werden auf den Tag der Ausstellung datiert.

§ 25 Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters, der die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird.

(2) Das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters, der die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfergebnis bekanntgegeben wird.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule tritt am 1. Juli 1971 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Abschnitte III, IV und V der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Realschule vom 23. März 1961 (SMBI. NW. 203012) außer Kraft.

Anlage 1 a
(zu § 24 Absatz 1 Halbsatz 1)

Z E U G N I S
über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
an der Realschule

Herr / Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19..... in
hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Realschule

vom 19..... bis 19.....
abgeleistet.

Er / Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule am

..... 19.....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

bestanden.

Er / Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt an der Realschule in den Fächern

und erworben.

....., den 19.....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Prüfungsamt
für die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an der Réalschule

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 1 b

(zu § 24 Absatz 1 Halbsatz 2)

Z E U G N I S
über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
an der Realschule

Herr / Frau
 (Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19..... in
 hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Realschule

vom 19..... bis 19.....
 abgeleistet.

Er / Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule am

..... 19.....
 (Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

.....
 bestanden.

Er / Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt an der Realschule in den Fächern

.....
 und erworben.

Da er/sie am 19..... in die Erste

Staatsprüfung für das Lehramt an bestanden hat,
 hat er/sie gemäß § 11 Absatz 2 LABG in der Fassung der Bekanntmachung vom
 24. März 1969 (GV. NW. S. 176/SGV. NW. 223) auch die Befähigung zum Lehramt an
 erworben.
 (Art des Lehramtes)

....., den 19.....
 (Sitz des Prüfungsamtes)

Prüfungsamt
 für die Zweite Staatsprüfung
 für das Lehramt an der Realschule

(Siegel)

.....
 (Unterschrift des Leiters)

Anlage 2
(zu § 24 Absatz 2)

B E S C H E I N I G U N G
über eine nicht bestandene Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an der Realschule

Herr / Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19..... in
hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Realschule

vom 19..... bis 19.....
abgeleistet.

Er / Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule am
..... 19..... nicht bestanden.
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

Er / Sie *) kann die Prüfung wiederholen.

Folgende Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet: *)

....., den 19.....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Prüfungamt
für die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an der Realschule

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters)

*) entfällt, sofern die Prüfung endgültig nicht bestanden ist

II.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 6 — Juni 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Nachruf	275
I Kultusminister	
Personalnachrichten	276
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium. VwVO. d. Kultusministers v. 3. 5. 1971	281
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule. VwVO. d. Kultusministers v. 10. 5. 1971	290
Einstellung der Lehramtsanwärter in den Schuldienst zum 1. September 1971. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 5. 1971	298
Reifeprüfung; hier: Reifeprüfung an Waldorfschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 4. 1971	299
Schülerfahrkosten; hier: Beförderung mit Privatfahrzeugen (§ 19 der VO zu § 7 SchFG). RdErl. d. Kultusministers v. 23. 3. 1971	305
Übergang in die Klasse 11 eines Gymnasiums in Aufbauform; hier: Absolventen der Klasse 10 derjenigen Schulformen des beruflichen Schulwesens, deren Abschluß die Fachoberschulreife vermittelt. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 4. 1971	305
Konferenzordnung für Bezirksseminare. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1971	305
Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken; hier: Ergänzung der Ausführungsbestimmungen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 4. 1971	309
Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für die allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1971/72; hier: Berichtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 4. 1971	309

Wahl der Hauptvertrauensmänner der schwerbeschädigten Lehrer im Lande Nordrhein-Westfalen — Geschäftsbereich des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen —. Bek. d. Kultusministers v. 6. 5. 1971

309

Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis. Bek. d. Kultusministers v. 21. 5. 1971

310

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	310
Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Pädagogischen Hochschulen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 3. 1971	314
Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 5. 1971	321

B. Nichtamtlicher Teil

Wettbewerb um die Carl-Diem-Plakette 1971/72	326
25. Ruhrfestspiele	326
Kurse des Deutschen Alpenvereins	326
Internationale Schul- und Jugendmusikwochen Salzburg 1971	326
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. April bis 19. Mai 1971	327
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. April bis 28. Mai 1971	330

— MBl. NW. 1971 S. 1250.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.